

I. Vorlage

Beratungsfolge - Gremium	Termin	Status
Finanz- und Verwaltungsausschuss	20.12.2023	öffentlich - Vorberatung
Stadtrat	20.12.2023	öffentlich - Beschluss

Änderung der Sportstättengebührensatzung

Aktenzeichen / Geschäftszeichen	
Anlagen: - Anlage 1: Leseversion Sportstättengebührensatzung - Anlage 2: Synopse Sportstättengebührensatzung - Anlage 3: Änderungssatzung zur Sportstättengebührensatzung	

Beschlussvorschlag:

Für den Finanz- und Verwaltungsausschuss:

Der Finanz- und Verwaltungsausschuss nimmt von dem Bedarf der Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Turnhallen und Freiflächen der Stadt Fürth bei außerschulischer Nutzung Kenntnis. Er empfiehlt, die Sportstättengebührensatzung in der seit dem 01.04.2017 gültigen Fassung entsprechend der beigefügten Änderungssatzung vom 05.12.2023 anzupassen.

Für den Stadtrat:

Der Stadtrat nimmt von dem Bedarf der Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Turnhallen und Freiflächen der Stadt Fürth bei außerschulischer Nutzung Kenntnis. Er beschließt, die Sportstättengebührensatzung in der seit dem 01.04.2017 gültigen Fassung entsprechend der beigefügten Änderungssatzung vom 05.12.2023 anzupassen.

Die veränderte Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Turnhallen und Freiflächen der Stadt Fürth bei außerschulischer Nutzung tritt am 01.01.2024 unbefristet in Kraft.

Sachverhalt:

Die Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Turnhallen und Freiflächen der Stadt Fürth bei außerschulischer Nutzung wurde bereits in der Stadtratssitzung vom 15.11.2023 beschlossen. In der damaligen Version der Sportstättengebührensatzung war jedoch unter § 3 Abs. 7 (1) formuliert, dass die Sportstättengebühren alle zwei Jahre indexiert an den Tarifabschluss im Öffentlichen Dienst erhöht werden sollen. Dieser Passus wurde im Jahr 2017 aufgrund der städtischen Vorgabe, dass Gebühren spätestens nach zwei Jahren entsprechend der Höhe der Tarifsteigerungen anzupassen sind, in die Sportstättengebühren-

satzung aufgenommen. Da dieser Passus nicht dem Bestimmtheitsgrundsatz genügt, soll dieser nun entfernt werden. Sofern künftige Gebührenerhöhungen vertretbar und geboten sind, müssten diese durch eine Änderung der Sportstättengebührensatzung herbeigeführt werden.

Finanzierung:

Finanzielle Auswirkungen		jährliche Folgekosten	
☒ nein	☐ ja	Gesamtkosten	€
☒ nein	☐ ja		€
Veranschlagung im Haushalt			
☒ nein	☐ ja	Hst.	Budget-Nr.
im ☐ Vwhh ☐ Vmhh			
wenn nein, Deckungsvorschlag:			

Prüfung der Klimarelevanz:

☐	Prüfung der Klimarelevanz nicht notwendig			
☐ --	☐ -	☒ 0	☐ +	☐ ++
Stark negative Klimawirkung	Negative Klimawirkung	Keine oder geringe Klimawirkung	Positive Klimawirkung	Stark positive Klimawirkung
Begründung:				
Alternativvorschlag (nur bei stark negativer Klimawirkung auszufüllen):				

Beteiligungen

Auftrag:	RA beteiligt	an Amt für Sport und Gesundheitsförderung von	06.12.2023
Ergebnis:	Kenntnis genommen	Gawehns, Hannah, Dr.	08.12.2023

II. BMPA / SD zur Versendung mit der Tagesordnung

III. Beschluss zurück an **Amt für Sport und Gesundheitsförderung**

Fürth, 06.12.2023

gez. Braun

Unterschrift der Referentin bzw.
des Referenten

Amt für Sport und
Gesundheitsförderung
Gutbrod, Julian

Telefon:
(0911) 974 - 1901

Folgende Beratungsergebnisse sind vorhanden:

Ergebnis aus der Sitzung: Finanz- und Verwaltungsausschuss am 20.12.2023

Protokollnotiz:

Beschluss:

Beschluss: einstimmig beschlossen Ja: 15 Nein: 0 Anwesend: 15

Ergebnis aus der Sitzung: Stadtrat am 20.12.2023

Protokollnotiz:

Beschluss:

Der Stadtrat nimmt von dem Bedarf der Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Turnhallen und Freiflächen der Stadt Fürth bei außerschulischer Nutzung Kenntnis. Er beschließt, die Sportstättengebührensatzung in der seit dem 01.04.2017 gültigen Fassung entsprechend der beigefügten Änderungssatzung vom 05.12.2023 anzupassen.

Die veränderte Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Turnhallen und Freiflächen der Stadt Fürth bei außerschulischer Nutzung tritt am 01.01.2024 unbefristet in Kraft.

Beschluss: einstimmig beschlossen Ja: 43 Nein: 0 Anwesend: 43 Pers. beteiligt: 0